

**Anlage 05 Beschlussvorlage 4 der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2021 der Deutschen Buddhistischen Union e. V.**

## **Aufnahmeantrag des Daishin Zen Klosters als Mitglied der DBU**

**Der Rat macht folgende Beschlussvorlage:**

**Die MV möge beschließen:**

1. Dass die Daishin Zen Kloster gGmbH wird einer Gemeinschaft gleichgestellt, entsprechend §3 Unterpunkt (3) der Satzung der DBU:
  - (3) Andere juristische Personen können auf Antrag des Rates von der Mitgliederversammlung den buddhistischen Gemeinschaften gleichgestellt werden.
2. Der Aufnahmeantrag der Gemeinschaft *Daishin Zen Kloster gGmbH* als Mitglied der DBU wird angenommen.

**Begründung:**

Nils Clausen:

Ich kenne die Gemeinschaft seit Jahren durch eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit in Hamburg. Insbesondere bei der Ausrichtung des Hamburger Vesakh-Festes, wo Daishin Zen sich immer mit sehr viel Engagement beteiligt hat. Die Vertreter der Gemeinschaft habe ich als sehr teamorientiert und verlässlich kennengelernt, darunter auch Verena Förderer, die zukünftig Daishin Zen als Delegierte vertreten wird.

Die Gemeinschaft hat die Aktivitäten der DBU bereits seit Jahren mit Interesse verfolgt und auch als Gast an früheren Mitgliederversammlungen teilgenommen. Verena Förderer war z.B. 2018 auf der MV in Immenstadt anwesend, als der Konflikt mit dem BDD eskalierte. Diese Erfahrung hat die Gemeinschaft nicht abgeschreckt, sondern offensichtlich eher bewogen, der DBU jetzt beizutreten.

Ich kann die Aufnahme von Daishin Zen nur empfehlen. Nach meiner Recherche gibt es keine Hinderungsgründe oder Ereignisse, die eine Ablehnung rechtfertigen würden. Ich rechne damit, dass die Gemeinschaft in der DBU eine ebenso engagierte Rolle spielen wird, wie sie es in Hamburg tat. Das wäre eine Bereicherung für unseren Verband.

Weiter wird der Aufnahmeantrag begründet durch die nachstehenden Unterlagen:

- *Anschreiben mit Bitte um Aufnahme*
- *Satzung des Zen Klosters*
- *Ausgefüllter Fragebogen*
- *Veranstaltungsprogramm 2021*

Daishin Zen Förderkreis e.V. Weidestraße 134 22083 Hamburg

Deutsche Buddhistische Union e.V.  
Amalienstr. 71

**80799 München**

den 7.4.2021

Antragänderung auf Aufnahme in die DBU

Liebe Mitglieder des Rates der DBU,

hiermit bitten wir, die Daishin Zen Kloster gGmbH als Organisation des Daishin Zen Ordens, um Aufnahme in die DBU.

Der Daishin Zen Orden wurde gegründet vom Zen-Meister Hinnerk Polenski und bekam eine organisatorische Form in diesem Förderkreis im Jahre 2010. Hinnerk Polenski (Rei-An Roshi) war Schüler des jüngst verstorbenen Oi Saidan Roshi, Abt des Hokoji-Klosters in Hamamatsu, Japan, bevor er Schüler von Oi Roshis Schüler Reiko Mukai Osho wurde; von diesem erhielt er im Jahr 2013 Inka Shomei als Zen-Meister.

Das Kloster wurde 2014 gegründet und unterteilt sich in einen Seminar- und Klosterbereich. Im Zen-Kloster Buchenberg, leben derzeit ca. 15 Laienmönche und -Nonnen sowie „Shiroto“, Laien auf Zeit. In „normalen“ Zeiten werden viele Sesshin, Seminare und Ausbildungen angeboten. Seit April 2021 haben wir ein virtuelles Kloster mit täglichen Meditationen und online-Sesshin.

Demensprechend wird der primäre Zweck des Klosters in der (hier beigefügten) Satzung beschrieben als „die Förderung der Religion, insbesondere des Zen-Buddhismus in der Rinzai-Tradition und ihrer Ausprägung als Daishin Zen“.

Unsere Line hat seit vielen Jahren engen Kontakt zu anderen Gemeinschaften wie z.B. dem tibetischen Zentrum in Hamburg, das Metta-Vihara Kloster im Allgäu und Rinpoches aus Nepal und Tibet. Auch die gemeinsam organisierten Vesakhfeste in Hamburg trugen

Daishin Zen Förderkreis e.V.  
Weidestraße 134  
22083 Hamburg  
+49 (40) 605 336 042  
foerderkreis@zen-schule.de  
www.zen-schule.de

Vorstand  
Matthias Maetzel  
Verena Förderer  
Vivian Knöpke

Bankverbindung  
Daishin Zen Förderkreis e.V.  
IBAN DE06 2512 0510 0009 4782 00  
BIC BFSWDE33HAN  
Bank für Sozialwirtschaft

zum gegenseitigen Kennen- und Schätzenlernen bei. Diese gemeinsame Dharma-Kraft möchten wir intensivieren und in die Welt bringen.

Dies erklärt auch unseren Wunsch, nunmehr der DBU beizutreten, um diese Zusammenarbeit und gegenseitige Befruchtung weiter zu verstärken.

Wir erklären hiermit auch, das „Buddhistische Bekenntnis“ der DBU als verbindlich anzuerkennen, welches gänzlich übereinstimmt mit wichtigen Grundlagen unserer Ausrichtung.

Zur Frage unserer beabsichtigten Mitwirkung: Grundsätzlich sehen wir unsere Mitgliedschaft als aktiv an. Wo und wie wir unsere Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen können, werden wir mit allen anderen gemeinsam entscheiden. Selbstverständlich werden wir uns an schon bestehende oder neu entstehende Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen zuordnen und beteiligen.

Es war z.B. für dieses Jahr im Juni geplant, dass der DBU Rat bei uns im Kloster tagt. Dieses wird nun verschoben aber auch das sehen wir als Teil unserer aktiven Mitgliedschaft an.

Mitgewirkt hat Verena Förderer schon im Interreligiösen Dialog mit Dr. Carola Roloff und Nils Clausen in Hamburg.

Buchenberg, den 20.05.2021



Matthias Maetzel, Geschäftsführer

Anlagen:

- Fragebogen (ausgefüllt)
- Satzung unseres Förderkreises
- Seminarprogramm... unter großem Pandemie-Vorbehalt

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Daishin Zen Kloster gemeinnützige GmbH“ bzw.  
„Daishin Zen Kloster gGmbH“

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Der Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- der Religion, insbesondere des Zen-Buddhismus in der Rinzai-Tradition und ihrer Ausprägung als europäische Linie "Daishin Zen", in deren Mittelpunkt der Mensch in der westlichen Welt steht. Die Entwicklung von Mitgefühl für sich und andere ist ein zentraler Bestandteil der Daishin Zen-Lehre.
- von Volksbildung und Erziehung auf dem Gebiet von Meditation, Gesundheitsvorsorge, Sport, Selbstführung, und verwandter Gebiete
- des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere auf den Gebieten der Prävention und Psychosomatik.

Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch

- Bildungs- und Seminararbeit: An erster Stelle steht die Entwicklung geistiger Fähigkeiten der Menschen. Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung aller persönlichen Kräfte des Menschen liegt der Fokus auf der Stärkung der Selbst-Erkenntnis, des Mitgefühls, der Entwicklung einer inneren Ethik sowie der Entfaltung von Gelassenheit und der Fähigkeit zu echter Freude. Unterstützt wird dieses Ziel durch die Mehrung von Wissen und den Ausbau von intellektuellen Fähigkeiten.
- Die Herausgabe und Verbreitung von Büchern und anderen Medien zu den Themen Zen, Buddhismus, Meditation, Achtsamkeit und verwandten Gebieten sowie der Aufbau und Betrieb eines eigenen Verlags zu diesem Zwecke
- Den geplanten Betrieb eines oder mehrerer noch zu errichtenden Zen-Klöster als Ort(e) der Entwicklung und Verbreitung der Zen-Praxis, in dem sowohl die eigenen Veranstaltungen stattfinden können, als auch Interessierten die Gelegenheit gegeben wird, über einen kürzeren oder längeren Zeitraum hinweg sich ganz der eigenen inneren Entwicklung, der Übung von Meditation und Achtsamkeit zu widmen.  
Die Kosten des Aufenthalts sind auf die finanziellen Möglichkeiten des Ein-

zelenen abgestimmt und können auch durch Mitarbeit in der Gemeinschaft abgegolten werden.

In dem Kloster soll auch eine für die Öffentlichkeit zugängliche buddhistische Bibliothek in deutscher Sprache aufgebaut und zu Studienzwecken angeboten werden.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Bei Bedarf können grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten für die Erfüllung der Satzungszwecke der Gesellschaft gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe abgegolten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen.

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital beträgt

Euro 1.500,00

(Euro eintausendfünfhundert).

2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

- a) die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 780 mit jeweils einem Nennbetrag von € 1,00 durch Herrn Hinnerk Polenski, geb. 23.9.1959, wohnhaft Groß Kielstein 42, 24118 Kiel
- b) die Geschäftsanteile Nr. 781 bis Nr. 1.140 mit jeweils einem Nennbetrag von € 1,00 durch den Daishin Zen Förderkreis e.V., vertreten durch Matthias Maetzel, Langenwiesen 15, 22359 Hamburg
- c) die Geschäftsanteile Nr. 1.141 bis Nr. 1.320 mit jeweils einem Nennbetrag von € 1,00 durch Frau Prof. Dr. Angela Geissler, geb. 27.04.1959, wohnhaft Hauptmannsreute 103a, 70193 Stuttgart
- d) die Geschäftsanteile Nr. 1.321 bis Nr. 1.500 mit jeweils einem Nennbetrag von € 1,00 durch Herrn Matthias Maetzel, geb. 26.08.1950, wohnhaft Langenwiesen 15, 22359 Hamburg

3. Die übernommenen Stammeinlagen sind in der vollen Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzuzahlen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
4. Durch Gesellschafterbeschluss können jederzeit bestimmte Geschäftsleitungsmaßnahmen, insbesondere die Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und -handlungen, von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

Die Geschäftsführung hat für die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Das sind folgende Geschäfte:

- a) Geschäfte außerhalb der genehmigten Planungsrechnung (Jahresbudget) inklusive der Investitions-, Finanz- und Personalplanung
- b) Finanzanlagen – soweit es sich nicht um Festgeldanlagen handelt – und Spekulationsgeschäfte
- c) Änderung des Betriebes oder der Betriebsteile
- d) Verpflichtungsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- e) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen
- f) Gewährung oder Aufnahme von Bürgschaften oder Darlehen; die Wahrnehmung eines vereinbarten Kontokorrentkredites in Höhe von bis zu 20.000,- Euro bedarf nicht der vorherigen Zustimmung; der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist jedoch zu informieren, wenn die Inanspruchnahme in Höhe von mehr als 10.000,- Euro länger als 10 Tage andauert

- g) Eingehen von Dauerlieferungs- und sonstigen langfristigen Verträgen mit einer Bindungswirkung von über 1 Jahr
- h) Gewährung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter
- i) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten und Prokuren
- j) Verträge mit Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und deren Verwandten sowie Verwandten der Geschäftsführung im Sinne von §§ 1924 und 1925 BGB
- k) Führung von Prozessen; das gilt nicht, soweit Prozesshandlungen unverzüglich wahrzunehmen sind, um Schäden von der Gesellschaft abzuwenden. Dies gilt nicht für Arbeitsgerichtsprozesse
- l) Aufnahme steuerpflichtiger Tätigkeiten
- m) Sonstige Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen und ein gewisses wirtschaftliches Gewicht aufweisen.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

### **§ 7 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse**

1. Eine Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer einzeln und auch von Gesellschaftern einberufen werden. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z. B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt benannte Anschrift wirksam.
2. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

3. Über jede Gesellschafterversammlung und jede Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unverzüglich ein Beschlussprotokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Protokollabschrift in elektronischer Form zu übersenden.
4. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch Klage innerhalb von sechs Wochen geltend gemacht werden, nachdem an die Gesellschafter das Protokoll über die Beschlussfassung versandt wurde.

### **§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und ggf. der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustel-

len und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbH-Gesetz).

2. Die Gesellschafter sind nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
3. Eventuelle Gewinne sind in die Rücklagen der Gesellschaft einzustellen.

### **§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles ist die Zustimmung aller Mitgesellschafter erforderlich. Dies gilt insbesondere für Abtretungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen.

### **§ 10 Ausscheiden von Gesellschaftern**

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus
  - am Tage der Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses, durch den er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft nur ausgeschlossen werden, wenn
  - er dem Ausschluss zustimmt.
  - über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, unabhängig von der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses, oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird.
  - sein Geschäftsanteil oder sein Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben oder ein ihm sonst aus seiner Beteiligung zustehender Anspruch gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird.
  - er die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder er für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbar ist.
  - in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter grob gegen wesentliche Gesellschafterpflichten verstößt.
  - einer der übrigen in dem Gesellschaftsvertrag geregelten Fälle vorliegt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Ausschließungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.



3. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Einzelzwangsvollstreckung den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Durch die Ablösung wird die Ausschließung nicht berührt. Der ausgeschlossene Gesellschafter hat bei einer Ablösung nur Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen dem Ablösungsbetrag und dem nach dem Gesellschaftsvertrag zu zahlenden Entgelt.
4. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Gesellschafters ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist insoweit auch beschlussfähig, wenn der betroffene Gesellschafter nicht vertreten ist.
5. Bei der Ausschließung der Erben oder Vermächtnisnehmer oder eines für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbaren Gesellschafters wird der Ausschließungsbeschluss auch ohne formelle Mitteilung wirksam. Ein Streit über die Höhe der Abfindung berührt die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses nicht. Die Befugnis zur Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimmrechte endet mit der Beschlussfassung der Ausschließung.
6. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wird nach Wahl der Gesellschafterversammlung entweder eingezogen, auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte übertragen. Dieses ist im Ausschließungsbeschluss festzuhalten. Die Gesellschaft ist - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - sodann ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung des Anteils vorzunehmen.

### **§ 11 Ansprüche von ausscheidenden Gesellschaftern**

1. Gesellschafter bzw. dessen Erben haben einen Anspruch auf einen Betrag, der dem Nennbetrag seiner Kapitalbeteiligung entspricht, jedoch vermindert um eventuelle Verluste. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Dieser Betrag ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig und dann auszahlbar, wenn die gesetzlichen Vorschriften und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eine solche Auszahlung zulassen.
3. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

### **§ 12 Auflösung und Liquidation**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Daishin Zen Förderkreis e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird - durch die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bestehenden Vertretungsbefugnis.

3. Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

### **§ 13 Wettbewerbsverbot**

1. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft, ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.
2. Entsprechendes gilt für Geschäftsführer vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Geschäftsführervertrag.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.
2. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 750,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft.

## Fragebogen zur Neuaufnahme von Mitgliedsgemeinschaften in die DBU

Name der Gruppe / Rechtsform: Daishin Zen Kloster gGmbH

Namen des / der LehrerInnen: Hinnerk Polenski (Rei-An Roshi)  
Sensei: Dr. Constanze Hofstaetter, Martin Jäger, Waltraud Peppel

Namen der Vorstandsmitglieder: Matthias Maetzel, ab 1.9.21 Robert Brcina

.....

Name(n) der Kontaktperson(en): Verena Förderer

Anschrift:

Straße: Zen-Kloster, Hölzlers 169

PLZ / Ort: 87474 Buchenberg

Telefonnummer: 0179 536 9062

Telefax Nr.: .....

WEB Adresse: <https://daishinzen.de>

E-Mail-Adresse: verena.foerderer@zen-schule.de

Bankverbindung:

Name des Kontoinhabers: Daishin Zen Kloster gGmbH - IBAN: DE59 2512 0510 0009 4755 00

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

Gründungsdatum: 22.05.2013

Aktueller Mitgliederstand: 15

Angaben zur Tradition bzw. Schulrichtung: Daishin Zen in der Hokoji-Linie des Rinzaï Zen

.....

.....

Name und Sitz einer evtl. Zentrale auf nationaler und globaler Ebene:

Firmenanschrift des Vereins: Weidestraße 134, 22083 Hamburg (dies ist auch Rechnungsanschrift)

.....

Angaben zu anderen Gruppen desselben Lehrers/Lehrerin:

1. Daishin Zen Förderkreis e.V.
2. Daishin Zen Nord e.V.
3. Daishin-Zen-Zentrum Stuttgart e.V.
4. Daishin-Zen Heilbronn e.V.

Warum wollen Sie in der DBU aufgenommen werden?

s. Anschreiben

.....

**Daishin Zen Seminarprogramm online und im Zen-Kloster Buchenberg  
Mai bis Dezember 2021 geplant**

Bezeichnung	Beginn	Ende
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	02.05.21	02.05.21
Erfolgreich in Homeoffice und Online-Konferenzen: mit Zen Fokus und Energie halten (Online-Seminar)	07.05.21	08.05.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	16.05.21	16.05.21
Mut fassen, den Weg des Herzens zu gehen	21.05.21	27.05.21
Zen für Führungskräfte - Mindful Leadership - Mit emotionaler Intelligenz führen (3 Tage)	28.05.21	30.05.21
Zen-Meditation für Einsteiger - Online Seminar	29.05.21	30.05.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	30.05.21	30.05.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	04.06.21	08.06.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	11.06.21	15.06.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	13.06.21	13.06.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	18.06.21	24.06.21
Zen für Führungskräfte - The Focused Leader - Die Kraft der inneren Mitte (4 Tage)	25.06.21	28.06.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	27.06.21	27.06.21
Zen und Yoga	09.07.21	15.07.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	16.07.21	22.07.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	23.07.21	27.07.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	25.07.21	25.07.21
Geerdete weibliche Kraft	29.07.21	01.08.21
Traditionelles Zen-Wochenende mit Sensei	06.08.21	08.08.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	06.08.21	10.08.21
Mut fassen, den Weg des Herzens zu gehen	13.08.21	15.08.21
Meditation und Lebensfreude	18.08.21	22.08.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	22.08.21	22.08.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin im Stil des Hokoji-Klosters	17.09.21	23.09.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	19.09.21	19.09.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	24.09.21	28.09.21
Traditionelles Zen-Wochenende mit Sensei	24.09.21	26.09.21
Zendoleiter-Ausbildung Stufe I	30.09.21	30.09.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	01.10.21	07.10.21
Female Leadership Empowerment - Weibliche Führungsqualitäten im digitalen Zeitalter stärken (4 Tage)	08.10.21	11.10.21

Geerdete weibliche Kraft	14.10.21	17.10.21
Zen und Yoga	20.10.21	24.10.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	24.10.21	24.10.21
ZL Stufe 3	27.10.21	28.10.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	29.10.21	05.11.21
Meditation und Lebensfreude	05.11.21	07.11.21
Meditation und Lebensfreude	05.11.21	09.11.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	14.11.21	14.11.21
Mut fassen, den Weg des Herzens zu gehen	19.11.21	21.11.21
Rohatsu Sesshin	26.11.21	02.12.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	05.12.21	05.12.21
Taiwa Assistenz Training	08.12.21	09.12.21
Psychologische Grundlagen	09.12.21	09.12.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	10.12.21	14.12.21
Zen und Yoga	15.12.21	19.12.21
Lebendige Stille zum Jahreswechsel - Silvester-Retreat in Buchenberg	28.12.21	04.01.22